

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2009

Herausgegeben in Hildesheim am 15. Juli 2009

Nr. 29

Inhalt	Seite
15.06.2009 - II. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der II. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Elze für das Haushaltsjahr 2009	494
22.06.2009 - II. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der II. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Giesen für das Haushaltsjahr 2009	496
25.06.2009 - I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Diekholzen für das Haushaltsjahr 2009	498
10.07.2009 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 08-03 „Biogasanlage Oedelum“, Ortschaft Oedelum, Gemeinde Schellerten	500
10.07.2009 - Inkrafttreten der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10-10 „Schellerten-West“, Ortschaft Schellerten, Gemeinde Schellerten	502

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

II. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Elze für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der **STADT ELZE** in seiner Sitzung am 15.06.2009 folgende II. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher €	neu festgesetzt auf €
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen		56.100	9.332.000	9.275.900
die Ausgaben		56.100	9.332.000	9.275.900
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		35.500	3.271.600	3.236.100
die Ausgaben		35.500	3.271.600	3.236.100

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

31008 Elze, den 15.06.2009

STADT ELZE


Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende II. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs.2 und 91 Abs. 4 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 8.7.2009 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 16.7.2009 bis 24.7.2009 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Stadt Elze, Hauptstr. 61, Zimmer-Nr. 6, 31008 Elze

öffentlich aus.

Elze, den 13.7.2009

Ort, Datum

**Stadt Elze
Der Bürgermeister**

Bekanntmachung der

II. Nachtragsatzung

zur Haushaltssatzung der Gemeinde Giesen für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Giesen in der Sitzung am 22. Juni 2009 folgende II. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

Mit dem Nachtragsplan werden	§ 1		
	erhöht	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
	um	gegenüber	nunmehr
	€	bisher	festgesetzt auf
		€	€
a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	323.300	12.707.500	13.030.800
die Ausgaben	323.300	12.707.500	13.030.800
b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	32.100	8.951.100	8.983.200
die Ausgaben	32.100	8.951.100	8.983.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Gesamtbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht verändert.

Giesen, den 22. Juni 2009

G e m e i n d e G i e s e n

gez.
(Lücke)
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende II. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 und § 91 Abs. 4 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 8.7.2009 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 16.7.2009 bis 24.7.2009 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in

der Gemeindeverwaltung Giesen, 31180 Giesen, Rathausstraße 27, Kämmerei,
Zimmer-Nr. 1.16

öffentlich aus.

Giesen, 13.7.2009
Ort, Datum

**Gemeinde Giesen
Der Bürgermeister**

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Diekholzen für das Haushaltsjahr 2009 und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung 2009

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nieders. GVBl. 27/2006 S. 473), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.12.2008 (Nieders. GVBl. Nr. 25/2008 S. 381), hat der Rat der Gemeinde Diekholzen in der Sitzung am 25.06.2009 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
a) <u>Im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	-	99.400	7.901.900	7.802.500
die Ausgaben	-	99.400	7.901.900	7.802.500
b) <u>Im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	373.500	-	2.851.500	3.225.000
die Ausgaben	373.500	-	2.851.500	3.225.000

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht geändert.

§3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nicht verändert.

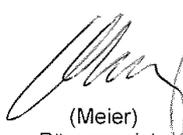
§5

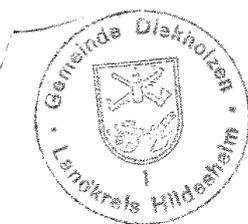
Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 6

Die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, werden nicht verändert.

Diekholzen, den 25.06.2009


(Meier)
Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 16.7.2009 bis 24.7.2009 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Gemeinde Diekholzen, Alfelder Str. 5, Zimmer-Nr. 22, 31199 Diekholzen

öffentlich aus.

Diekholzen, 13.7.2009
Ort, Datum

**Gemeinde Diekholzen
Der Bürgermeister**



GEMEINDE SCHELLERTEN

- DER BÜRGERMEISTER -

Schellerten, 10.07.2009

BEKANNTMACHUNG

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 08-03 "Biogasanlage Oedelum" (Ortschaft Oedelum)

Der Rat der Gemeinde Schellerten hat in seiner Sitzung am 15.06.2009 gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) sowie § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), in der derzeit gültigen Fassung, den Bebauungsplan Nr. 08-03 "Biogasanlage Oedelum" (Ortschaft Oedelum) als Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht und textlichen Festsetzungen beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 08-03 bezieht Grundstücksflächen unmittelbar südlich der "Hoheneggelser Straße" nach Mölme in der Ortschaft Oedelum, ein.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 08-03 ist in der nachstehenden Lageskizze durch dicke schwarze Umgrenzung gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 08-03 rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan Nr. 08-03 einschließlich Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung können im Bauamt des Rathauses der Gemeinde in Schellerten, Rathausstraße 8, während der Sprechzeiten der Verwaltung

montags	09.00 - 12.00 Uhr
und	14.00 - 18.00 Uhr
mittwochs	09.00 - 12.00 Uhr
donnerstags	09.00 - 12.00 Uhr
und	14.00 - 16.30 Uhr
freitags	09.00 - 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplans Nr. 08-03 einschließlich Begründung kann Auskunft verlangt werden.

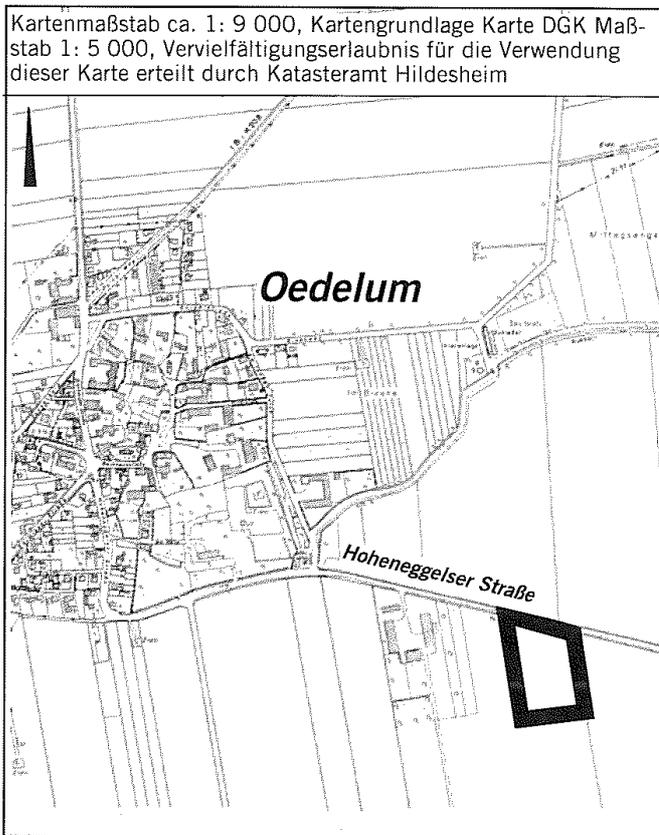
Berufstätigen gibt die Verwaltung die Möglichkeit, die Planungsunterlagen auch außerhalb der Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Absprache unter Tel. 05123/ 401-0, einzusehen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 08-03 schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39-42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.



(Axel Witte)



GEMEINDE SCHELLERTEN

- DER BÜRGERMEISTER -

Schellerten, 10.07.2009

BEKANNTMACHUNG

Inkrafttreten der 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10-10 "Schellerten-West" (Ortschaft Schellerten)

Der Rat der Gemeinde Schellerten hat in seiner Sitzung am 15.06.2009 gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) sowie § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), in der derzeit gültigen Fassung, die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplans Nr. 10-10 "Schellerten-West" (Ortschaft Schellerten) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplans Nr. 10-10 bezieht Grundstücksflächen zwischen der "Hermann-Ohlms-Straße" und der Bundesstraße 1 in der Ortschaft Schellerten ein.

Die 1. Änderung wurde in einem vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung wurde gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen, weil durch die Änderung Belange der Umwelt nicht betroffen sind. Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB wurde nicht durchgeführt.

Der Geltungsbereich der 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplans Nr. 10-10 ist in der nachstehenden Lageskizze durch dicke schwarze Umgrenzung gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplans Nr. 10-10 rechtsverbindlich.

Die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplans Nr. 10-10 einschließlich Begründung kann im Bauamt des Rathauses der Gemeinde in Schellerten, Rathausstraße 8, während der Sprechzeiten der Verwaltung

montags	09.00 - 12.00 Uhr
und	14.00 - 18.00 Uhr
mittwochs	09.00 - 12.00 Uhr
donnerstags	09.00 - 12.00 Uhr
und	14.00 - 16.30 Uhr
freitags	09.00 - 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplans Nr. 10-10 einschließlich Begründung kann Auskunft verlangt werden.

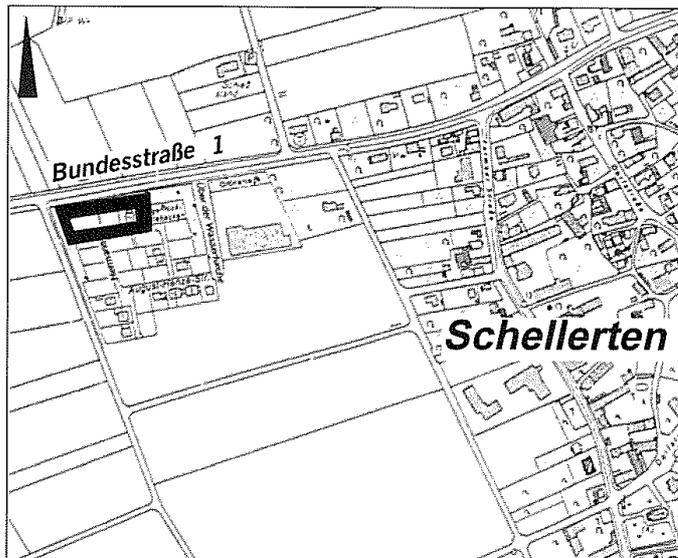
Berufstätigen gibt die Verwaltung die Möglichkeit, die Planungsunterlagen auch außerhalb der Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Absprache unter Tel. 05123/ 401-0, einzusehen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplans Nr. 10-10 schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39-42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.



Kartenmaßstab ca. 1: 7 500, Kartengrundlage AK 5
Maßstab 1: 5 000, Vervielfältigung durch Katasteramt Hildesheim
gestattet

(Axel Witte)